



Fachbereich WD 1

Reparative Justice

Reparative Justice

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 025/25
Abschluss der Arbeit: 11. Dezember 2025 (zugleich letzter Stand der Weblinks)
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Recht der Wiedergutmachung in Deutschland	4
3.	Begriff der „Reparative Justice“	5
3.1.	Definition	5
3.2.	Verwendung	6

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand enthält eine überblicksartige Darstellung des Begriffs „Reparative Justice“ im Kontext der deutschen Kolonialgeschichte und seiner Verwendung im deutschsprachigen Raum. Hierzu wurden wegen der Kürze der Zeit insbesondere die Rechercheergebnisse der Bundestagsbibliothek und -pressedokumentation verarbeitet. Abschnitt 2 beinhaltet einleitend und ergänzend eine knappe Darstellung der geltenden Rechtsnormen zur Wiedergutmachung, welches durch den Fachbereich 7 der Wissenschaftlichen Dienste verfasst wurde.

2. Recht der Wiedergutmachung in Deutschland

Rechtsnormen zur Wiedergutmachung sollen das Zusammenleben der Menschen regeln, defizitäre Zustände beseitigen und Rechtsfrieden schaffen.¹ Im Zivilrecht gilt im Schadensersatzrecht etwa der Grundsatz der Naturalrestitution. Demnach muss der Schädiger gemäß § 249 BGB den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Auch das Strafrecht, das grundsätzlich das Verhältnis des Staates zum Straftäter betrifft, enthält Elemente der Wiedergutmachung. Gemäß § 46a StGB kann sich der Angeklagte die Aussicht auf Strafmilderung oder sogar ein Absehen von Strafe verdienen, indem er einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung leistet. In geeigneten Fällen sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht nach § 155 StPO aktiv auf die Durchführung eines Ausgleichs hinwirken. Neben der unmittelbaren Befriedigung von Opferinteressen und möglichen Lerneffekten für den Täter geht es dabei um das übergeordnete Ziel, den Rechtsfrieden wiederherzustellen.²

Im öffentlichen Recht gibt es zahlreiche Gesetze zur Wiedergutmachung von während der NS-Herrschaft beziehungsweise in der DDR begangenen Unrecht. Beispiele hierfür sind das Bundesentschädigungsgesetz³ oder das auf Vermögenswerte bezogene Bundesrückerstattungsgesetz.⁴ Die besondere Problematik der Rückerstattung von in der ehemaligen DDR enteigneten Vermögenswerten sowie des verfolgungsbedingten Verlusts von Vermögenswerten in der NS-Zeit ist im Vermögensgesetz⁵ geregelt.

¹ Kaspar, Johannes: Wiedergutmachung, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon, Bd. 6, 8. Aufl. 2021.

² Ebd.

³ Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

⁴ Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist.

⁵ Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist.

3. Begriff der „Reparative Justice“

3.1. Definition

Für den Begriff der „Reparative Justice“, der im Kontext kolonialen Unrechts verwendet und derzeit vor allem im englischen Sprachraum diskutiert wird, besteht keine einheitliche Definition. Übersetzt werden kann er am ehesten mit „Wiedergutmachungsgerechtigkeit“ oder „wiedergutmachender Gerechtigkeit“ bzw. im weiteren Sinne mit „Wiedergutmachung“. Abzugrenzen ist er von der „Restorative Justice“, die mit einer ähnlichen Zielstellung Wiedergutmachung jedoch strafrechtlich verankern möchte⁶, sowie vom Begriff der „nachholenden Gerechtigkeit“, der sich auf die Wiedergutmachung erlittenen Antiziganismus-Unrechts beschränkt.

Nach dem Verständnis der US-amerikanischen Nicht-Regierungsorganisation „International Center for Transitional Justice“ (ICTJ) bezieht sich wiedergutmachende Gerechtigkeit auf den „systematischen und ganzheitlichen Ansatz zur Aufarbeitung und Beseitigung historischer Ungerechtigkeiten und ihrer anhaltenden Auswirkungen“. Wiedergutmachende Gerechtigkeit zielt demnach darauf ab, die „strukturellen und systemischen Bedingungen zu verändern, die Ungleichheit und Ungerechtigkeit aufrechterhalten“. Er gehe damit über das Verständnis herkömmlicher Reparationen hinaus, welche als Rechtsbegriff durch verschiedene Bereiche des Völkerrechts geschützt seien.⁷

Das durch das anglikanisch-theologische Codrington College (Barbados) mitgetragene „Codrington Reparations Project“ versteht Wiedergutmachung als ein „komplexes und vielschichtiges Konzept, das Fragen der menschlichen Identität, der Sozial- und Kulturgeschichte sowie der Politik und Wirtschaft berührt. Im Kern zielt Wiedergutmachung darauf ab, „vergangenes Unrecht wiedergutzumachen und den physischen, materiellen und immateriellen Schaden zu kompensieren, der Einzelpersonen, Gruppen und Nationen zugefügt wurde“.⁸

Laut Angaben des Seminars für Ländliche Entwicklung (SLE) der Humboldt-Universität zu Berlin können Wiedergutmachungsmaßnahmen, je nach den spezifischen Umständen des Fehlverhaltens, verschiedene Formen annehmen, sollten aber idealerweise über eine rein monetäre Entschädigung hinausgehen. Typischerweise umfassten sie eine Kombination der folgenden Komponenten:

1. Formelle Entschuldigungen der Täter an die betroffenen Gruppen,
2. Schaffung von Institutionen mit dem Auftrag, das gesamte Ausmaß der begangenen Verbrechen aufzudecken,
3. Finanzielle Wiedergutmachung durch die Täter an die betroffenen Gruppen,

6 Wickert, Christian: Restorative Justice. Kurzdefinition, URL: <https://soztheo.de/glossar/restorative-justice/>.

7 International Center for Transitional Justice: Reparations, 04.05.2024, URL: <https://www.ictj.org/reparations>. Zit. nach: Helbich, Leander/Wolf, Theresa: In the Shadow of Schuld – Can Germany Meet Demands for Reparative Justice Through Development Cooperation?, SLE Briefing Paper 02-2024, S. 1, Fn. 1, URL: <https://www.sle-berlin.de/wp-content/uploads/2025/01/SLE-briefing-paper-02-2024-Colonial-Continuities.pdf>.

8 The Codrington Reparations Project: Reparations and Reparative Justice, URL: <https://www.codringtonproject.org/about/reparations-reparative-justice/>.

4. Soziale, wirtschaftliche und bildungsbezogene Initiativen, einschließlich Programme zur Förderung des Kulturerhalts, des sozialen Zusammenhalts und der Verhinderung eines Wiederauftretens von Problemen, die aus kolonialen Verbrechen resultieren.⁹

Der in Frankreich lehrende Friedensforscher und Politikwissenschaftlicher Ernesto Verdeja formuliert in seiner kritischen Theorie der Wiedergutmachungsgerechtigkeit, dass es deren Ziel sein sollte, „das Würdegefühl und den moralischen Wert der Opfer auf eine Weise zu sichern, die mit sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit vereinbar ist“. Dazu müsse sie das „mit der Viktimisierung verbundene soziale Stigma bekämpfen und ihren Status als Bürger wiederherstellen“. In diesem Sinne fördere die Wiedergutmachungsgerechtigkeit „die Gleichstellung der Betroffenen“. Verdeja identifiziert hierzu vier Dimensionen der Wiedergutmachung: kollektive und individuelle symbolische Wiedergutmachung sowie kollektive und individuelle materielle Wiedergutmachung.¹⁰

3.2. Verwendung

Wie erwähnt findet der Begriff im deutschsprachigen Diskurs derzeit kaum Anwendung und ist vor allem in englischsprachigen Beiträgen zu finden. Auch im Kontext deutscher Kolonialgeschichte wird der Begriff meist durch nicht-deutsche Einrichtungen, Organisationen bzw. Wissenschaftler in der englischen Fassung benutzt. Der geringe Umfang der Rechercheergebnisse deutet daher darauf hin, dass der Begriff der „Reparative Justice“ in Deutschland derzeit noch wenig Verbreitung findet.¹¹

9 Leander/Wolf, In the Shadow..., a.a.O., S. 2.

10 Nähere Informationen siehe: Verdeja, Ernesto: A Critical Theory of Reparative Justice, in: Chambers, Simone/Lafont, Cristina/Buchstein, Hubertus (Hrsg.): Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory, Bd. 15, Nr. 2, New York 2008, S. 213, URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/j.1467-8675.2008.00485.x>.

11 Als Beispiele deutschsprachiger Beiträge sind nennbar: Hazareesingh, Sudhir: Die Natur aber gab mir die Seele eines freien Mannes, Die Zeit, 12.05.2022, URL: <https://www.zeit.de/2022/20/haiti-revolution-toussaint-louverture-frankreich-sklaverei-saint-domingue>. Sowie: Hackmack, Judith: Das Irreparable reparieren? Der Umgang mit den langfristigen Folgen des deutschen Kolonialismus in Deutschland und Namibia. Strategiepapier, European Center for Constitutional and Human Rights, 2023, URL: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Strategiepapier_Der_Umgang_mit_den_langfristigen_Folgen_des_deutschen_Kolonialismus_in_Deutschland_und_Namibia.pdf.